

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 038/FB2/2017



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Sozialausschuss	14.03.2017	nicht öffentlich
Sozialausschuss	11.04.2017	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	08.05.2017	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Entgelt- und Nutzungsordnung zur Überlassung von Räumen in Schulen in Trägerschaft der Stadt Eilenburg

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt die Entgelt- und Nutzungsordnung zur Überlassung von Räumen in Schulen in Trägerschaft der Stadt Eilenburg ab dem 01.08.2017 gemäß Anlage.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Die Nutzung von Schulräumen außerhalb der Unterrichtszeit erfolgt seit dem 01.01.2002 auf der Grundlage einer Anordnung des Oberbürgermeisters, geändert zum 01.02.2013, mittels Nutzungsvereinbarung.

Im Rahmen einer qualifizierten Kostenschätzung auf der Basis der tatsächlichen Kosten der Jahre 2013-2015 erfolgte die Ermittlung der durchschnittlichen Kosten pro Stunde für die Nutzung von Schulräumen. Die Kostenschätzung bezieht sich auf die durch die jeweilige Schule zur Vermietung benannten Räume.

Auf dieser Grundlage werden pauschale Nutzungsentgelte festgelegt, welche ab dem 01.08.2017 gelten sollen. Die bisherige kostenlose Nutzung von Räumen durch Eilenburger Vereine zu Probe- und Übungszwecken ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Im Rahmen der Vereinsförderung der Stadt Eilenburg erhalten diese Vereine, welche als Dauernutzer für ihren jeweiligen Vereinszweck Schulräume nutzen, eine indirekte Förderung durch einen anteiligen Erlass von Nutzungsentgelten. Mit diesem Verfahren wird dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Vereinen bei der Nutzung von städtischen Räumen entsprochen.

Die sich aus den veränderten Nutzungsentgelten und Grundsätzen ergebenden Veränderungen wurden im Vorfeld mit den betroffenen Vereinen besprochen.

Durch die Erhöhung der Nutzungsentgelte sind Mehreinnahmen von ca. 3.000,- € zu erwarten. Die indirekte Förderung der Vereine durch den anteiligen Erlass von Nutzungsentgelten beträgt ca. 6.900,- €. Die aktuellen Nutzungszeiten sind die Grundlage für diese Hochrechnungen.

finanzielle Auswirkungen	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
--------------------------	--	-------------------------------

Gremium	Abstimmungsergebnis
Sozialausschuss	Ja 3 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

Entgelt- und Nutzungsordnung zur Überlassung von Räumen in Schulen in Trägerschaft der Stadt Eilenburg

1. Die Stadt Eilenburg überlässt Dritten Unterrichtsräume in Schulen, die sich in ihrer Trägerschaft befinden, soweit dadurch nicht Belange der Schule oder sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.
Dritte im Sinne dieser Entgeltordnung sind nicht Eltern- und Schülervertretungen, Fördervereine der Schulen in städtischer Trägerschaft, nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Eilenburg sowie Kindertagesstätten in freier Trägerschaft, für die auf der Grundlage des Gesetzes über Kindertagesstätten (SächsKitaG) durch die Stadt Eilenburg die Gemeindeanteile getragen werden.
Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
2. Eine Überlassung von Unterrichtsräumen bedarf der rechtzeitigen schriftlichen Antragstellung. Ein Antrag kann nur von volljährigen Personen gestellt werden und ist über die Schule an den zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung zu richten. Von diesem erhält der Nutzer eine Nutzungsvereinbarung.
3. Der Antragsteller ist für die Durchführung der Veranstaltung selbst verantwortlich und erkennt die jeweils gültige Hausordnung und die in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Nutzungsbedingungen ausdrücklich an.
4. Die Stadt Eilenburg haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer oder Besucher.
5. Die Benutzungskosten hängen von der Art der Nutzung ab und werden pauschal erhoben.
 - A) Nutzungsentgelt Schulräume (ohne Zusatzleistungen)
 1. Nutzung Klassenräume 4,- € pro Stunde
 2. Nutzung Aula/Speiseraum/Mehrzweckraum 9,- € pro Stunde
 - B) Dauernutzer
 1. ortsansässige Vereine, deren Mitglieder überwiegend unter 21 Jahre alt sind, zahlen 25 % der unter Punkt A benannten Kostensätze.
 2. ortsansässige Vereine, deren Mitglieder überwiegend über 21 Jahre alt sind, zahlen 50 % der unter Punkt A benannten Kostensätze.
 - C) Gewerbliche Nutzer sowie ortsfremde Vereine zahlen ein Entgelt gemäß Punkt 5 Buchstabe A zuzüglich 50% Zuschlag.
 - D) Das unter Punkt 5 Buchstabe A benannte Nutzungsentgelt gilt bei Nutzung des Raumes für Übernachtungen pro Person und Nacht.
6. Für zusätzliche Leistungen, wie die Überlassung technischer Geräte u. ä. sind gesonderte Entgelte zu zahlen.
7. Für zusätzliche Reinigungsarbeiten, die durch den Nutzer verursacht werden, wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
8. Der Oberbürgermeister kann in speziellen Einzelfällen sowohl Ermäßigungen als auch Zuschläge – insbesondere bei außergewöhnlichen Anlässen – festlegen.
9. Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Anordnung des Oberbürgermeisters zur Festlegung der Nutzungsgebühren für Schulräume außerhalb der Unterrichtszeit vom 12.02.2013 außer Kraft.